

Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra · Liebegast · Lieske · Milstrich · Oßling · Scheckthtal · Skaska · Trado · Weißig

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO – in der Fassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345) i.V.m. §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes – SächsKAG – in der Fassung vom 19.10.1998 (SächsGVBl. 19/1998, S. 505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling am 31.01.2001 folgende Satzung beschlossen (einschließlich Änderungssatzung vom 29.08.2001):

§ 1 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung

(1) Die Gemeinde Oßling erhebt eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet. Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der BRD gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfes oder den seiner Angehörigen in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Oßling gemeldet oder abgegeben wird.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 2 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht für ein Rechnungsjahr entsteht am ersten des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des

Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Oßling endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr). Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gemeinde Oßling die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Rechnungsjahr

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| a) für den 1. Hund | 36,00 EUR, |
| b) für den 2. Hund | 72,00 EUR, |
| c) sowie jeden weiteren Hund | 72,00 EUR. |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde das 8-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG).

Die Gemeinde Oßling kann von den Rechtsfolgen dieses Absatzes auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund eines behördlich anerkannten Gutachtens gemäß § 1 Abs. 2 DVOGefHundG nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

(3) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiungen nach § 6 bzw. Steuerermäßigungen nach §§ 7 und 8 (Steuervergünstigungen) werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuervergünstigungen werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Steuervergünstigung soll bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von Hunden,

1. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber und sonst hilfsbedürftiger Personen dienen,
2. Diensthunde (Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde), die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Oßling anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
3. die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden, die von einer geschlossenen Ansiedlung mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, gehalten werden.
4. von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forstschutz erforderlich sind,

5. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
6. die als Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl gehalten werden.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

(2) Werden in Abs. 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne vom § 4 Abs. 2.

§ 8 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.

(2) Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (§ 4 Abs. 1) entrichtet.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Jahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbemäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 4 Abs. 1 zu entrichten. Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

§ 10 Anzeige- und Meldepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeindeverwaltung Oßling anzuzeigen. In den

Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 2 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeindeverwaltung Oßling innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund an eine andere Person abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für den steuerpflichtigen Hund wird eine für zwei Rechnungsjahre gültig Hundesteuermarke kostenlos durch die Gemeindeverwaltung Oßling ausgegeben. Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Steuermarke, sobald die Anzeige erstattet wurde.

(2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gemäß § 10 Abs. 2 an die Gemeindeverwaltung Oßling zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen zur Beschaffung der Steuermarke ausgehändigt. Das selbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeindeverwaltung Oßling zurückzugeben.

§ 12 Auskunftspflicht

Hundehalter sind verpflichtet, den Bediensteten der Gemeindeverwaltung Oßling auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde, deren Alter und Rasse wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 3 Abs.1 Nr. 3a SächsKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung).

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Oßling ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Steuerveranlagung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Oßling gemäß § 12 Abs. 2 i.V.m. § 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) zulässig. Die Gemeinde Oßling darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter

- a) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- c) entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen den Bediensteten der Gemeindeverwaltung Oßling nicht vorzeigt oder dem Hunde andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen,
- d) entgegen § 12 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch

- a) wer die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 6 Abs. 3 Sächs-KAG mit einer Geldbuße bis 10.226,00 EUR geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 6 Abs. 5 Sächs-KAG i.V.m. § 1 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) mit einer Geldbuße von 5,10 EUR bis 1.023,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oßling über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.06.1994 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oßling, den 31.01.2001

Hetmann (DS)
Bürgermeister